



Schulordnung

Die Schulordnung gilt für alle Kinder und Erwachsene an unserer Schule.

Damit wir in unserer Schule gut zusammenleben können, muss einer auf den anderen Rücksicht nehmen. Niemand darf etwas tun, was den anderen stört. Vor allem darf niemand verletzt werden; auch Worte können verletzen.

Wir respektieren einander. Wir wollen uns stets Mühe geben, mit jedermann in unserer Schule höflich und offen zusammenzuarbeiten. Problemen gehen wir nicht aus dem Weg, sondern helfen bei der Konfliktbewältigung.

Wir achten darauf, dass keiner belästigt, eingeschüchtert, bedroht oder diskriminiert wird.

Niemand darf wegsehen, weder Schüler/-innen noch Lehrer/-innen, pädagogische Fachkräfte und Betreuungspersonal. Alle Kinder und auch die Lehrer/-innen sollen sich bei uns wohl fühlen, lernen und lehren können.

1. Unterricht und Pausen

Die Kinder stellen sich klassenweise auf dem Schulhof auf und werden dort von ihrer Lehrkraft abgeholt. Auch Halbtags- und Ganztagskinder werden von den pädagogischen Fachkräften oder Erzieherinnen auf dem Schulhof abgeholt.

1. Std.	8,05 - 8,50 Uhr
2. Std.	8,50 - 9,35 Uhr
Pause	9,35 - 10,05 Uhr
3. Std.	10,05 - 10,50 Uhr
4. Std.	10,50 - 11,35 Uhr
Pause	11,35 - 11,55 Uhr
5. Std.	11,55 - 12,40 Uhr
6. Std.	12,40 - 13,25 Uhr

Pausen

Die erste Pause ist zweigeteilt und beginnt mit einem gemeinsamen Frühstück im Klassenraum. Dann folgt eine Pause von 20 Minuten auf dem Schulhof.

Die Lehrerin, der Lehrer schließt die Klassentür ab.

Der Aufenthalt im Schulgebäude während der Pausen ist nicht gestattet.

Wenn die rote Fahne gehisst ist, darf die Wiese wegen Rutschgefahr nicht betreten werden.

Verlassen des Grundstücks

Die Schüler/ -innen unterliegen nur dann der Aufsicht, wenn sie nach dem jeweils gültigen Klassenstundenplan erscheinen. In den Räumen der OGS werden die dort angemeldeten Schüler/-innen vor und nach dem Unterricht betreut.

Unterrichtsschluss

Zum Unterrichtsschluss sind die Stühle auf die Tische zu stellen. Die Lehrerin oder der Lehrer schließt den Klassenraum ab.

Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder auf dem Schulhof abzuholen.

Stundenplanänderung

Sollten sich Änderungen des Stundenplanes ergeben, werden die Eltern umgehend schriftlich oder telefonisch informiert.

Schulbücher

Die von der Schule zur Verfügung gestellten Bücher sind alle eingebunden. Sie sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung der Schulbücher werden die Eltern zur anteiligen Kostenerstattung herangezogen (siehe Beschluss der Schulkonferenz). Die Schulbücher (ausgenommen die Mathematikbücher des 1. Jahrgangs der SEP) werden an die folgenden Klassen weitergegeben, deshalb wird nicht hineingeschrieben.

2. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Pausenhof

- Die für alle erarbeiteten Regeln hängen in allen Räumen aus (**Anlage 1**).
- Jeder ist mitverantwortlich, dass Gebäude und Pausenhof sauber und pfleglich behandelt werden. Bei willkürlicher Beschädigung haften die Eltern.
- Blumenbeete dürfen nicht betreten, auf Bäumen darf nicht geklettert werden.
- Schneebälle werfen, Roller und Fahrrad fahren auf dem Schulgelände sind verboten. Ballspiele sind nur mit Softbällen erlaubt – jedoch nur bei trockenem Wetter. Fußball darf nur auf der Schulwiese gespielt werden.
- Jacken und Kopfbedeckungen werden auf den Fluren an die Kleiderhaken gehängt.
- Kaugummi kauen im Unterricht ist nicht erlaubt.
- Mobiltelefone, elektronisches Spielzeug dürfen weder zu sehen noch zu hören sein – andernfalls werden sie eingezogen und den Eltern übergeben.
- Gegenstände, die andere gefährden – Waffen, Messer, Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper – sind in der Schule verboten und werden eingezogen.
- Wertsachen dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht mitbringen.
- Geldbeträge dürfen nur mitgebracht werden, wenn etwas bezahlt werden muss.
- In den Klassenräumen wird auf Abfalltrennung geachtet.
- Im Sportunterricht gelten die dafür erarbeiteten und ausgehängten Regeln (**Anlage 2**). Die Turnschuhe sollen eine helle Sohle haben.
- Fremdes Eigentum wird geachtet - Tische und Stühle werden nicht beschmiert.
- Die Toiletten und Toilettenräume sind sauber zu halten.
- Auf der Vogelnechtschaukel dürfen bis zu sechs Kinder gleichzeitig schaukeln. Das Schubsen auf und das Springen von der Schaukel sind verboten.
- Bei Gefahr oder bei einem Probealarm ertönt die Sirene. Fenster und Türen müssen geschlossen werden. Die Kinder verlassen zusammen mit ihrer Lehrerin/Lehrer/pädagogischen Fachkraft/Erzieherin unverzüglich, geordnet und ohne zu rennen das Schulgebäude auf dem vorgeschriebenen Weg und treffen sich am Sammelpunkt. Das Klassenbuch ist von der Lehrkraft mitzunehmen.

3. Fundsachen

Fundsachen können beim Hausmeister oder im Sekretariat abgegeben und abgeholt werden. Nicht abgeholte Fundsachen werden vor den großen Ferien dem Fundbüro der Stadt Wiehl übergeben.

4. Fahrrad fahren

In der SEP liegt der Schwerpunkt der Verkehrserziehung in der Fußgängerausbildung. Erst in der 3./4. Jahrgangsstufe findet ein Verkehrsunterricht statt, der mit einer Fahrradprüfung abschließt. Grundschulkinder sollten erst nach der Radfahrausbildung mit dem Fahrrad zur Schule fahren.

5. Verkehrssicherheit vor der Schule

Immer wieder halten oder parken Eltern verbotenerweise vor der Schule. Damit werden die Kinder auf dem Gehweg gefährdet.

6. Schwimmen

- Kinder die krank sind oder keine Schwimmsachen dabei haben, nehmen am Unterricht der Parallelklasse teil.
- Mützen sind in der kalten Jahreszeit Pflicht (im Winter darf kein Kind ohne Mütze zum Schwimmen fahren, es muss sonst am Unterricht der Parallelklasse teilnehmen).
- Bei Ankunft stellen sich die Kinder zu zweit vor der Eingangstür auf und werden abgezählt.
- Kinder sollen nach dem Abduschen vor der Glastür warten, bis die Lehrkraft sie hinein begleitet. Kein Kind betritt das Schwimmbad ohne Lehrkraft.
- Am Anfang der Stunde sammeln sich alle Kinder auf der Bank (Abzählen).
- Von Zeit zu Zeit werden die Regeln zum Verhalten im Schwimmbad wiederholt:
 - Nicht laufen wegen Rutschgefahr
 - Ohne Einverständnis der Lehrkraft **nicht hinter die rote Schnur** (Nichtschwimmerbereich) begeben (gilt für Nichtschwimmer)
 - Springen vom Beckenrand ist nicht erlaubt
 - Nicht andere Kinder „untertauchen“
 - Auf das vereinbarte Signal „*sofort*“ aus dem Wasser kommen (wichtig für den Notfall)
- Am Ende der Stunde sammeln sich wieder alle Kinder auf der Bank (erneutes Abzählen), danach gehen alle geschlossen zur Dusche (**Kein Kind darf zurückgehen**).
- Jedes Kind hat einen Fön bzw. Kleingeld für den Schwimmbadfön dabei.
- Sachen von anderen Kindern werden nicht angerührt.
- Das Schwimmbad verlassen alle geschlossen (nochmaliges Abzählen).
- Auf den Bus warten alle hinter der weißen Linie.

7. Verhalten bei Bustransporten

Für den Busverkehr gelten die gesonderten Regeln (**Anlage 3**).

8. Verhalten in der Kirche

Die Kirche wird leise und ruhig betreten. Ein angemessenes Verhalten in einem Gotteshaus ist notwendig. Auf dem Weg zur Kirche und zurück dürfen die Kinder nicht rennen.

9. Wichtige gesetzliche Regelungen für die Schule

Schulpflicht

Die Schülerinnen und Schüler unterstehen der gesetzlichen Schulpflicht (§ 34 Schulgesetz). Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an allen Schulveranstaltungen (§ 43 (1,2) Schulgesetz) teilnehmen. Dies gilt auch für Förderkurse freiwillig gewählte Arbeitsgemeinschaften und für die Halb- und Ganztagsbetreuung.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder mit den erforderlichen Schulsachen auszustatten. Wenn ein Kind die Schule nicht besuchen kann, so ist dies dem Sekretariat der Schule spätestens bis 9.00 Uhr mitzuteilen. Ein schriftlicher Bescheid muss später der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer nachgereicht werden. Bei längeren Versäumnissen ist die Schulleitung berechtigt, ein ärztliches Attest einzuholen.

Beurlaubungen

“Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund (...) vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.“ (§ 43 (3) Schulgesetz).

Unmittelbar vor oder nach den Ferien können Schülerinnen und Schüler nur in Ausnahmefällen und aus wichtigen Gründen beurlaubt werden (§ 52 Nr. 21 (3) Schulordnung / Schulpflicht).

10. Versicherungsschutz

Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherungen während der gesamten Unterrichtszeit und in der anschließenden Halbtags-/Ganztagsbetreuung sowie auf dem Schulweg versichert. Unfälle auf dem Schulweg sind unverzüglich zu melden. Die Haftung für Sachschäden im Schulalltag ist von Fall zu Fall zu klären.

Die Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden entfällt allerdings, wenn sich ein Kind eigenmächtig von der Klasse oder vom Gebäude entfernt. In diesem Fall tragen allein die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.